

Bekanntmachung nach § 3a des UVP – Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Grundwasserentnahme Wasserfassung Meierstorf

Der Zweckverband Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße 7/9, 23936 Grevesmühlen beabsichtigt die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge in der Wasserfassung Meierstorf zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Grundwasserentnahme bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §8 WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.4 Abs. 76 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)] und hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss
Landrätin

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 29.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.